



öffentlich

Betreff:

Parkverbot und Halteverbot

Erstellungsdatum 03.06.2021

Eingang 502: _____

Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.06.2021	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Aufstellung des Verkehrszeichens „Absolutes Halteverbot“ in der Neuen Dorfstraße vor der Autowerkstatt Linnhoff und in der Wublitzstraße vor der ehemaligen Gaststätte.
Kontrollen, die die Einhaltung in diesem Bereich untermauern, sind regelmäßig durchzuführen.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Durch die in der Neuen Dorfstraße im Bereich der Autowerkstatt Linnhoff sowohl im Kreuzungsbereich als auch auf dem Gehweg parkenden Pkw's und die vor der ehemaligen Gaststätte sowohl auf der Fahrbahn im Kreuzungsbereich als auch auf dem Gehweg parkenden Pkw's erfordern hier die Aufstellung eines solchen Verkehrszeichens. Die Aufstellung dieses Verkehrszeichens ist notwendig, um sowohl die Sicherheit der Fußgänger, Radfahrer, Schulkinder und des gesamten öffentlichen Verkehrs sicher zu stellen.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 3/32

Bearbeiter: Frau Hönes Telefon: 1748

Einreicher OBR: Grube

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 28.06.2021

Datum:



Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0694

Betreff: **Parkverbot und Haltverbot**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Sollte in der Neuen Dorfstraße vor der Autowerkstatt Linnhoff und in der Wublitzstraße vor der ehemaligen Gaststätte eine Beschilderung nach Prüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgestellt werden können, werden entsprechend der personellen Möglichkeiten und je nach Auftragslage Kontrollen zu Verstößen gegen die Vorschriften der StVO geahndet.

Da es sich hierbei um einen kontinuierlichen Prozess handelt, wäre die mit diesem Antrag angestrebte Maßnahme hinsichtlich der durchzuführenden Kontrollen bereits durch Verwaltungshandeln erledigt.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Ortsbeirat

BESCHLUSS
der 20. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grube am 28.06.2021

Parkverbot und Halteverbot
Vorlage: 21/SVV/0694

**Aufstellung des Verkehrszeichens „Absolutes Halteverbot“ in der Neuen Dorfstraße vor der Autowerkstatt Linnhoff und in der Wublitzstraße vor der ehemaligen Gaststätte.
Kontrollen, die die Einhaltung in diesem Bereich untermauern, sind regelmäßig durchzuführen.**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigelegt.

Potsdam, den 08. Juli 2021

Büro der Stadtver-
ordnetenversammlung



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Einreicher OBR: Grube

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Aus der

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Ortsbeiratssitzung am: 28.06.2021

Datum: 23.07.2021

Eing.:

30. JULI 2021

Signum:

an:

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0694

Betreff: **Parkverbot und Halteverbot**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Straßenverkehrsrecht, nach welchem Verkehrszeichen angeordnet werden, ist Bundesrecht (StVO) – die Ausführung des Bundesrechts wurde als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Länder übertragen (Art. 72 (1) i.V.m. Art. 74 (1) Nr. 22 GG). Zuständig zur Ausführung der StVO sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Gemäß § 4 StGÜZV sind die unteren Straßenverkehrsbehörden auch die kreisfreien Städte. Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung finden nach § 28 (1) BbgKVerf ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften. Da hier bereits die Zuständigkeit in Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen abschließend geregelt ist, zudem auch die Legitimation in Bezug auf Entscheidungen der Gemeindevertretung nach § 28 (2) BbgKVerf keine anderen Vorkehrungen trifft, scheidet eine Zuständigkeit über die Entscheidung zur Aufstellung von Verkehrszeichen durch die Gemeindevertretung oder eines Ortsbeirates eindeutig aus. Zuständig für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (hierzu gehört, u.a. auch die Umsetzung des bundesdeutschen Straßenverkehrsrechts nach StVG/StVO) ist nach § 54 (1) Nr. 3 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte.

Demzufolge ist der Beschluss zurückzuweisen, da vorliegend nach § 46 BbgKVerf die Organkompetenz des Ortsbeirates nicht gegeben ist. Auch ist die einfache Umwandlung eines so formulierten Umsetzungsbeschlusses in einen Prüfauftrag an die Verwaltung nicht möglich. Es fehlen genauere Ortsangaben, wie z.B. Straßename/Hausnummer oder eindeutige textliche Beschreibung, um das erforderliche verkehrsbehördliche Prüfverfahren einleiten zu können. Der Begriff „ehemalige Gaststätte“ ist hier zu ungenau bzw. nicht geeignet.

Fortsetzung siehe Rückseite

i.V. [Handwritten Signature]

Beigeordnete/r